



EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

# Reglement über die Urnenwahlen

Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Die Urnenwahlen .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gemeinsame Bestimmungen .....	7
2.2	Majorzwahlen .....	9
<b>3.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
	<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>12</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  <sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) von 09.30 bis 10.30 Uhr geöffnet.  <sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Wahlzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vorgedruckte Wahlzettel) und – Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.  <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.  <sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.  <sup>5</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,</li><li>b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,</li><li>c) Datum der Wahl oder Abstimmung.</li></ul> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Wahlzettel	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Wahlprospekte	<p><sup>3</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mit Hilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Wahlzettel	<p><b>Art. 10</b> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Wahlausschuss	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 1 Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlgängen mit mehreren Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p><sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal auf der Homepage zu veröffentlichen.</p>

Instruktion	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Wahllokal.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.  <sup>3</sup> Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Wahllokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.  <sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl	<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.  <sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.  <sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>– keine Mängel zu beheben sind,</li><li>– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li><li>– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li></ul>
Veröffentlichung	<sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.  <sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.
Wahlprotokoll	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.  <sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>– das Datum und den Zweck der Wahl,</li><li>– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li><li>– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,</li><li>– die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel</li><li>– die Stimmbeteiligung,</li><li>– die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel,</li><li>– die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel),</li><li>– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li></ul> <sup>3</sup> Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>– die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,</li><li>– die Zahl der leeren Stimmen,</li><li>– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,</li><li>– die Namen der Gewählten.</li></ul> <sup>4</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Wahlunterlagen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.</p> <p><sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.</p>
Beschwerden	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die 10-tägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>

## 2. Die Urnenwahlen

### 2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.</p>
Wahlkreis	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>

Ausschlussgründe

**Art. 24**<sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

**Art. 25**<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

**Art. 26** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

**Art. 27**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 28**<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.



## 2.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.  <sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).  <sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.  <sup>4</sup> Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.  <sup>2</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.  <sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, – nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, – nach Bereinigung gemäss Artikel 32 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.  <sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.  <sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. <sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. <sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. <sup>5</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	<sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	<b>Art. 35</b> Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	<b>Art. 36</b> Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	<b>Art. 37</b> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 38</b> Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzverfahren bleiben vorbehalten.

### 3. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 39** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen **Art. 40** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 41** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 bis 2028 vom Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 42** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 16.12.1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 05. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05. Mai 2023 bis 05. Juni 2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 04. Mai 2023 und Nr. 22 vom 01. Juni 2023.

Burgstein, 06. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler